

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 5

Artikel: Einladung zur 44. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMAN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

48. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1951

Einladung

zur 44. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Dienstag, den 22. Mai 1951, vormittags 10.00 Uhr
im Schützen- und Gesellschaftshaus in Glarus

Traktanden:

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten der Ständigen Kommission, Herrn Dr. *Max Kiener*, Kantonaler Armeninspektor, Bern.
2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch Herrn Regierungsrat *Hermann Feusi*, Vorsteher der Armen- und Vormundschaftsdirektion des Kantons Glarus.
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten.
4. Jahresrechnung pro 1950 und Budget 1951.
5. „Gedanken zur Armenfürsorge“

Standpunkt einer städtischen Armenpflege. Referent: Herr Dr. *G. Oderbolz*, Vorsteher der Allgemeinen Armenpflege, Basel.

Standpunkt einer ländlichen Armenpflege. Referent: Herr *H. Fuchs*, Präsident des Waisenvogtverbandes des Kantons Luzern, Littau.

6. Allfälliges.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:

Dr. Max Kiener
Kantonaler Armeninspektor
Bern.

Der Aktuar:

Fürsprecher *F. Rammelmeyer*
1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.

Nach den Verhandlungen, zirka 12.00 Uhr, gemeinsames Mittagessen im „Schützen- und Gesellschaftshaus“.

Bitte wenden!

Nachmittagsprogramm:

- a) *Bei schönem Wetter*: Fahrt mit Autocars auf die „Schwammhöhe“ ob dem Klöntalersee. — Kleiner Imbiß.
- b) *Bei schlechtem Wetter*: Unterhaltungsprogramm im „Schützen- und Gesellschaftshaus“.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis **spätestens Dienstag, den 15. Mai 1951** an Fürsprecher F. Rammelmeyer, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, zu richten (Telephon 031/20.421). Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung wird um rechtzeitige Anmeldung dringend gebeten.

Abfahrt des Extrazuges:

Zürich-Hbf. (Perron I)	ab 08.29	Glarus	ab 17.31
Thalwil	ab 08.47	Ziegelbrücke	an 17.46
Pfäffikon/SZ	ab 09.07	Pfäffikon/SZ	an 18.11
Ziegelbrücke	ab 09.25	Thalwil	an 18.35
Glarus	an 09.38	Zürich-Hbf.	an 18.56

Der Extrazug hält nur auf den vorvermerkten Stationen an. Jedes Billet nach Glarus und zurück berechtigt zur Benützung des Extrazuges.

Die **Teilnehmerkarten** zum Preise von Fr. 7.— sind sofort nach Zugsankunft in Glarus im Konferenzzimmer des SBB-Buffets zu beziehen.

Die Neuordnung der Übergangsrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Von Dr. Frank Weiß, Verwalter der kantonalen Ausgleichskasse-AHV Basel-Stadt

In den Nummern 2 und 3 des Jahrgangs 1949 des „Armenpflegers“ hat sich der Schreibende bemüht, Ihnen ein Bild über das System einerseits der ordentlichen und anderseits der Übergangsrenten zu vermitteln. Nun ist durch die Revision des Bundesgesetzes über die AHV vom 21. Dezember 1950, für welche die Referendumsfrist am 28. März 1951 ablief, und durch diejenige der Vollzugsverordnung, die vom Bundesrat Mitte April beschlossen wurde, eine neue rechtliche Situation entstanden. Es dürfte für die im Fürsorgewesen Tätigen nicht uninteressant sein, diese näher kennenzulernen.

Bevor wir auf die einzelnen neuen Bestimmungen eintreten, sei folgendes vorausgeschickt: Das Gebiet der Übergangsrenten war stets eines der meistdiskutierten der AHV. Auf ihm haben sich Härtefälle zuerst herausgestellt. Die für die Gesetzesrevision Verantwortlichen sind wenigstens in der Frage der Anspruchsberechtigung, also was den Kreis der Übergangsrentenbezüger anbetrifft, der Kritik willig gefolgt. An der Höhe der Renten wurde jedoch nicht gerührt. Sie bleiben gleich wie bisher.

In der Zeit der Übergangsordnung zur AHV der Jahre 1946/47 sprach man von den „Bedürftigkeitsrenten“. Der Ausdruck besagte das, was er beinhaltete: eine Rente, die einzig dem Bedürftigen zukommt. Als die AHV kam, fand man diesen Ausdruck nicht mehr schön und nicht mehr im Einklang mit dem Versicherungsgedanken stehend, weshalb man den neuen Ausdruck „Übergangsrenten“ schuf. Inhaltlich gesehen waren indessen die „Übergangsrenten“ „Bedürftigkeitsrenten“ geblieben. Mit der Gesetzesrevision ist dies nun anders ge-